

mich Erfahrungen bestimmt, während der Antrag des Abg. Dr. Gensel nur auf Voraussetzungen fußt. Ich bitte daher, daß mein Antrag nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werde.

Vicepräsident Streit: Wünscht noch Jemand das Wort über den Antrag?

Abg. von Einsiedel: Ich wollte nur constatiren, daß es von Interesse sein dürfte, daß vom Herrn Secretär Dr. Gensel die Competenz bei dieser Frage in Zweifel gezogen ist, während er sie für die Synode selbst bejaht hat. Ich glaube, meine Herren, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist ein einheitliches Gesetz, und wenn wir hier ändern können, so können wir es auch dort, oder sind wir hier nicht competent, so sind wir es dort auch nicht.

Secretär Dr. Gensel: Ich habe bereits vorhin erklärt, meine Herren, daß ich auf dem Standpunkte stehe, den der Herr Abg. Kiedel früher eingenommen hat. Dieser Standpunkt geht dahin, daß der Landtag competent sei, ein Wahlgesetz für eine erste Synode zu beschließen. Ueber diese Grenze bin ich auch bei meinen jetzigen Anträgen nicht hinausgegangen. Für ein einheitliches Gesetz kann ich die Kirchenvorstands- und Synodalordnung nicht halten. Darüber sind wir Alle einverstanden, daß die Kirchenvorstands- und die Synodalordnung noch keine vollständige Verfassung, sondern bloß Stücke einer Verfassung bilden. Nun, meine Herren, ich erlaube mir, Sie hier auf eine Stelle aus den Motiven zum Entwurfe der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hinzuweisen, welche auch in den Motiven unseres Antrages angeführt ist. Darnach ist es seiner Zeit bei der Regierung selbst sogar zur Erwägung gekommen, „ob man nicht, wie in anderen evangelischen Landeskirchen, z. B. in der weimarischen, der preussischen, der württembergischen, bei der bloßen presbyterialen Ordnung als der untersten Stufe hätte stehen bleiben, beziehentlich nur noch einen Schritt bis zu dem eben besprochenen Mittelgliede — den Diöcesansynoden — hätte fortzuschreiten und nunmehr erst längere Erfahrungen abwarten sollen, bevor man zur Organisation der Landeskirche überginge.“ Meine Herren! Hiermit ist unzweideutig anerkannt, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Kirchenvorstands- und der Synodalordnung nicht besteht. Die Kirchenvorstandsordnung ist bereits ins Leben getreten, während dies bei der Synodalordnung nicht der Fall ist. Bei jener sind wir nicht oder doch nicht mehr competent, hier sind wir.

Abg. Körner: Ich glaube, der Antrag des Abg. Bornitz ist hervorgerufen worden durch die Verordnung des Cultusministeriums, auf die vorhin der geehrte Abg. Uhle Bezug genommen hat, und dürfte es wohl zur Aufklärung

der Sache dienen, wenn die königl. Staatsregierung über diese Angelegenheit eine Erklärung jetzt abgäbe.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Feller: Ich bin zwar nicht ermächtigt, in der Specialdebatte irgendwelche Erklärung abzugeben; da es sich indeß um eine tatsächliche Auskunft handelt, nehme ich keinen Anstand, mitzutheilen, daß ein Superintendent, der über den Abstimmungsmodus in einer Diöcesanversammlung in Zweifel war, angefragt hat, wie über solche Anträge, die den Behörden als Ausdruck der Willensmeinung der Versammlung zur Kenntniß zu bringen seien, abgestimmt werden solle? Man mußte sich über die Frage schnell entschließen und hielt es damals, um nicht Mißverständnisse über die wirkliche Absicht der versammelten Kirchenvorstände herbeizuführen, für gerathen, auszusprechen, daß aus jedem Kirchenvorstande ein weltliches und ein geistliches Mitglied abstimmen sollte. Später ist darüber Beschwerde geführt worden und das Ministerium hat darauf erklärt, man überlasse es jeder Diöcesanversammlung, den Abstimmungsmodus selbst festzustellen.

Abg. Penzig: Ich will nur constatiren, daß der Herr Cultusminister vorhin erwähnt hat, daß, nachdem diese Differenz stattgefunden, die Staatsregierung jeder Diöcesanversammlung die Art ihrer Abstimmung selbst überlasse, wodurch die Aufforderung des Abg. Körner sich erledigen dürfte.

Abg. Bornitz: Nach der Erklärung, die wir soeben vom Ministertische aus gehört haben, glaube ich, ist mein Antrag nun überflüssig und ich erlaube mir daher, denselben zurückzuziehen.

(Herr Staatsminister von Rostiz-Balwitz tritt ein.)

Vicepräsident Streit: Dem steht Nichts entgegen; wir können daher weiter fortfahren in der Abstimmung, und zwar zunächst über den Schluß des vorgelegten Nachtrags zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Der betreffende Passus lautet:

„Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.“

Dresden, den

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.“

Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie diesem Beschlusse des vorgelegten Entwurfes beistimmt?“

Gegen 12 Stimmen angenommen.

Es würde nun nach meiner Auffassung zunächst zur Abstimmung kommen der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Publication eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, und